

NÖ Landwirtschaftskammer- gesetz

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. 6000

Der Entwurf des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Gemeinden
7. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
8. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
9. die NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
10. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
11. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
12. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
13. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
14. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
15. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
16. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
17. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
18. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauf-
lergasse 6/V, 1010 Wien
19. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
20. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St. Pöl-
ten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1.) Allgemeiner Teil

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Begutachtung

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 16.2.2012 mitteilen, dass gegen die beabsichtigte Landwirtschaftskammergesetz-Novelle kein Einwand erhoben wird.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreichs

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen.“

Bezirksverwaltung St. Pölten

„Sehr geehrte Damen und Herren,
betreffend des beiliegenden Entwurfes einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes wird von Seiten des Magistrates der Stadt St. Pölten - Fachbereich Behörden / Bezirksverwaltung mitgeteilt, dass es keine Bedenken dazu gibt.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte

„Sehr geehrte Damen und Herren, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ ruft die Stellungnahme zur Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes zurück.“

Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung:

„Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

2. Besonderer Teil und zu den Erläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. 6000, wurden folgende inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Artikel I Z. 7:

An Beginn solle die Gliederungseinheit „e)“ eingefügt werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Artikel I Z. 12:

Nach dem Wort „Medienarbeit“ sollten Anführungszeichen gesetzt werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Artikel I Z. 14:

Im § 5 Abs. 2 (neu) sollte vorgesehen werden, dass eine Aufgabenübernahme eine Kostendeckung erfordert.“

Eine Ergänzung betreffend die Kostendeckung ist im Hinblick auf Art. 1 Z. 22 (§ 31 bs. 1) entbehrlich.

Lebensministerium:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes im Begutachtungsverfahren berufene Ressort beehrt sich, zum o.a. Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung nach Art. 98 B-VG – folgende Stellungnahme abzugeben. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit diesem Entwurf befasst.

Zu Art. I Z 4 (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. a):

Im Interesse von Übersichtlichkeit und sprachlicher Richtigkeit wird eine Überarbeitung der Novellierungsanordnung angeregt:

Im § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. a wird nach dem Ausdruck „Steuer-“ der Ausdruck „ , Marktordnungs-“ eingefügt; die Wortfolge „Volksernährung und Volksbildung“ wird durch die Wortfolge „Ernährungssicherheit und Information der gesamten Bevölkerung“ ersetzt; die Wortfolge „Wünsche und“ entfällt; die Wortfolge „über deren Aufforderung, wie auch aus eigenem Antrieb zu stellen“ wird durch die Wortfolge „zu stellen sowie Stellungnahmen“ ersetzt.

Die Änderungsanordnung ist mit der Abteilung Landesamtdirektion abgesprochen und entspricht den NÖ legislatischen Richtlinien. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.

Gegen die Ergänzung des Ausdrucks „Marktordnungs-“, (-politik) bestehen keine inhaltlichen Bedenken. Da die Marktordnungspolitik bereits Bestandteil der (ohnedies erwähnten) Agrarpolitik ist, erscheint die Ergänzung inkonsistent. Es wäre aber zu überlegen, wie weit dies auf eine gesonderte Nichtanführung anderer Bereiche der Agrarpolitik (z.B: Entwicklung des ländlichen Raumes) Auswirkungen haben könnte.

Der Anregung wurde nicht entsprochen, da dieser bedeutende Bereich der Agrarpolitik gesondert erwähnt werden soll.

Zu Art. I Z 6 (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. d):

In Hinblick darauf, dass Gegenstand der Novellierungsanordnung nicht bloß Wörter, sondern auch Satzzeichen sind, sollte von „Ausdrücken“ (nicht von „Wörtern“) gesprochen werden.

Die Änderungsanordnung ist mit der Abteilung Landesamtdirektion abgesprochen und entspricht den NÖ legislatischen Richtlinien. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.

Zu Art. I Z 7 (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. e):

Da die lit. e neu erlassen werden soll (arg. „lit. e lautet“), ist die litera-Bezeichnung ebenfalls anzuführen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Die Bestimmung in § 5 Abs. 1 Z 1 lit. e betreffend die Verwendung von Daten sollte sprachlich verbessert werden. Besonders beim letzten Teilsatz „oder zu Beratungszwecken verwendet werden“ ist unklar, in welchem Zusammenhang dieser Teilsatz zu den übrigen Bestimmungen dieser Litera und dieses § steht. Es muss „an statistischen Erhebungen mitzuwirken, die [...], oder selbst solche Erhebungen durchzuführen“ heißen.

Es stellt sich die Frage, welchen sachlichen Hintergrund die Wortfolge „oder zu Beratungszwecken verwendet werden“ hat. Denn aus der Gegenüberstellung von „Erhebungen [...], die land- und forstwirtschaftliche Interessen betreffen“ und „Erhebungen [...], die [...] zu Beratungszwecken verwendet werden“ ist zu schließen, dass die zuletzt genannten Erhebungen *nicht* der Verfolgung land- und forstwirtschaftlicher Interessen dienen. Eine derartige Regelung dürfte im Übrigen auch im Widerspruch zu der – in Verfassungsrang stehenden – Anordnung des § 1 stehen.

Sollte mit dieser Formulierung eine gesetzliche Ermächtigung der LWK zur Verwendung von Daten, die im Rahmen der gesetzlich übertragenen Aufgaben erhoben bzw. verwendet werden, für Beratungszwecke beabsichtigt sein, so spricht sich das BMLFUW – soweit es seine Daten betrifft – jedenfalls gegen eine derartige Regelung aus.

Die Bestimmung wurde sprachlich verbessert, wobei insbesondere die Bezugnahme auf Beratungszwecke im Hinblick auf die bestehende Litera d entfallen konnte. Der Anregung wurde daher entsprochen.

Zu Art. I Z 8 (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. a):

Die Verwendung der Konjunktion „bzw.“ ist dann korrekt, wenn bei Vorliegen unterschiedlicher Voraussetzungen jeweils Verschiedenes gelten soll. Es sollte daher zumindest aus den Erläuterungen hervorgehen, in welchen Fällen Stellungnahmen und in welchen Fällen Gutachten abzugeben sind.

Der Anregung wurde nicht entsprochen. Es wird davon abhängen, worum die Kammer im Einzelfall ersucht wird.

Zu Art. I Z 10 (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. c):

Vgl. den Hinweis zu Z 6 (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. d).

Zu Art. I Z 11 (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. d):

In vielen Fällen ist es sinnvoll, nicht ganze Gliederungseinheiten neu zu erlassen, sondern nur den Entfall, die Ersetzung, die Anfügung oder Einfügung einzelner Wörter oder Ausdrücke anzuordnen; denn auf diese Weise wird häufig auf einen Blick ersichtlich, worin die Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage bestehen. Wenn allerdings – wie im vorliegenden Fall – vom ursprünglichen Text nur mehr Fragmente bestehen bleiben (hier: „das land- und forstwirtschaftliche Genossenschaftswesen [...] zu fördern“) und demgegenüber die Menge des wegfallenden Textes deutlich überwiegt, erscheint es zweckmäßiger, die Gliederungseinheit zur Gänze neu zu erlassen.

Die Änderungsanordnung ist mit der Abteilung Landesamtdirektion abgesprochen und entspricht den NÖ legislatischen Richtlinien. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.

Zu Art. I Z 12 (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. f):

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Wortfolge „das land- und forstwirtschaftliche Ausstellungs-, Presse-, Informations- und Propagandawesen.“ trotz des abschließenden Punktes nicht um einen Satz, sondern nur um einen Satzteil handelt.

Darüber hinaus erscheint es wenig zweckmäßig, den bestimmten Artikel und die Wortfolge getrennt zu ersetzen.

Die Änderungsanordnung ist mit der Abteilung Landesamtdirektion abgesprochen und entspricht den NÖ legislatischen Richtlinien. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach dem Wort „Medienarbeit“ versehentlich kein Anführungszeichen gesetzt wurde.

Der Anregung wurde entsprochen.

Im Übrigen gilt hier das zu Z 11 (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. d) Ausgeführte; bei einer Neuerrlassung der lit. f könnten die Novellierungsanordnungen 12 und 13 zusammengefasst werden:

In § 5 Abs. 1 Z. 2 wird die lit. f durch folgende lit. f und g ersetzt:

Zu Art. I Z 13 (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. f und g):

Zur Formulierung der Novellierungsanordnung vgl. den Vorschlag zu Z 12 (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. f).

Die Änderungsanordnung ist mit der Abteilung Landesamtdirektion abgesprochen und entspricht den NÖ legislativen Richtlinien. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.

Vor dem Wort „insbesondere“ ist kein Bindestrich, sondern ein Gedankenstrich zu setzen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Die in der Novelle neu eingeführten § 5 Abs. 1 Z 2 lit. g und Abs. 2 werden begrüßt, da erst kürzlich durch den Rechnungshof das Fehlen einer derartigen Norm beanstandet wurde.

Zu Art. I Z 16 (§ 29 Abs. 4 dritter und vierter Satz):

Es ist davon auszugehen (vgl. auch die Textgegenüberstellung), dass nicht der dritte und vierte, sondern vielmehr der vierte und fünfte Satz ersetzt werden sollen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass an deren Stelle nicht zwei, sondern drei Sätze treten sollen. Die Novellierungsanordnung muss dementsprechend lauten:

In § 29 Abs. 4 werden der vierte und fünfte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Art. I Z 17 (§ 29 Abs. 5):

Sofern nicht auch hier der ganze erste Satz des § 29 Abs. 5 neu erlassen werden soll, wird angeregt, die Novellierungsanordnung übersichtlicher zu formulieren:

Im § 29 Abs. 5 erster Satz wird das Wort „Zur“ durch das Wort „Die“ und die Abkürzung „v.H.“ jeweils durch das Zeichen „%“ ersetzt; die Wortfolge „die Zustimmung der Landesregierung erforderlich“ wird durch die Wortfolge „der Landesregierung mitzuteilen“ ersetzt.

Zu Art. I Z 21 (§ 35 Abs. 3):

Vgl. den Hinweis zu Z 11 (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. d).

Zu Art. I Z 22 (§ 36):

Vgl. den Hinweis zu Z 11 (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. d).

Die Änderungsanordnung ist mit der Abteilung Landesamtdirektion abgesprochen und entspricht den NÖ legislatischen Richtlinien. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.

Zu Art. I Z 23 (§ 49):

Als „Einleitungssatz“ bezeichnet man in der Legistik üblicherweise jenen Satz, der einer Novellierung vorangestellt wird (zB „Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000, wird wie folgt geändert:“). In der vorliegenden Novellierungsanordnung ist hingegen der sogenannte „Einleitungsteil“ gemeint.

Im Übrigen wird angeregt, zwei Novellierungsanordnungen – die eine zur Änderung der Paragraphenüberschrift, die andere zur Änderung des Paragaphentextes – vorzusehen.

Diese Erledigung ergeht per elektronischer Post an folgende e-mail Adresse:

post.lf1@noel.gv.at

Die Änderungsanordnung ist mit der Abteilung Landesamtdirektion abgesprochen und entspricht den NÖ legislatischen Richtlinien. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.